99150003037005, 99150003037005

Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; ausländische Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 14.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/236492566/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150003037005, 99150003037005
Leistungsbezeichnung I	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Justizprüfungsamt, Rechtsanwältin, Rechtsanwaltschaft, Jurist
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	05.01.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Justiz und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/brao/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/brao/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/__3.html
Teaser	Sie haben Ihre Ausbildung zum Rechtsanwalt im Ausland absolviert und möchten nun in Deutschland arbeiten? Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen.
Volltext	Wenn Sie im Ausland eine Ausbildung abgeschlossen haben, mit der Sie als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin arbeiten dürfen, können Sie diesen Abschluss anerkennen lassen. Mit dieser Anerkennung dürfen Sie in Deutschland als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin arbeiten. Wenn sich Ihre Ausbildung wesentlich von den Voraussetzungen unterscheidet, müssen Sie zunächst eine Eignungsprüfung ablegen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag • ein tabellarischer Lebenslauf, • ein Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts, • ein Nachweis, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der

Modul	Sachverhalt
	Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt wurde, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem dieser Staaten, • eine Erklärung darüber, ob und bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde. Welche Unterlagen ebenfalls benötigt werden, erfahren Sie beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt.
Voraussetzungen	• Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt
Kosten	Die Gebühren hängen von Ihrem persönlichen Fall ab.
Verfahrensablauf	• Stellen Sie einen Antrag beim Justizprüfungsamt • Das Justizprüfungsamt prüft, ob Sie während Ihrer Ausbildung alle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für die Tätigkeit als Rechtsanwalt in Deutschland erforderlich sind • In diesem Fall wird Ihr Abschluss anerkannt • Sollten sich Unterschiede ergeben, müssen Sie eine Eignungsprüfung ablegen • Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. • Als schriftliche Prüfungsleistungen sind zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. • Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. • Über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erteilt das Prüfungsamt eine Bestätigung. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Fristen sind in den Gemeinsamen Juristischen Prüfungsämtern unterschiedlich.
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Gleichwertigkeit Feststellung Rechtsanwalt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland • Zulassung als Rechtsanwalt mit Abschluss aus dem Ausland nur nach vorheriger Prüfung möglich • Prüfung erfolgt auf Antrag durch ein Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt • Grundsätzlich ist eine Eignungsprüfung notwendig • Die Eignungsprüfung kann erlassen werden, wenn eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt • Gebühren fallen an • Voraussetzungen hängen von der Ausbildung und der Berufserfahrung ab
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Wenden Sie sich an das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt Ihres Landes.
Formulare	
Ursprungsportal	Attorney-at-law; Recognition of foreign professional qualifications, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; ausländische Berufsqualifikation anerkennen